



Hausordnung

der Jugendbegegnungsstätte (JBG) Stadt Gifhorn

1. Allgemeines

- 1.1 Die Jugendbegegnungsstätte JBG der Stadt Gifhorn wünscht allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Hause. Um einen angenehmen Rahmen für Sie und andere Nutzer der JBG zu schaffen, gelten in unserem Hause bestimmte Hausregeln. Im Interesse aller Gäste sind diese Regeln zwingend zu beachten und einzuhalten. Gruppenleiter und Lehrer sind verantwortlich für ihre Gruppen. Das Zusammenleben in der JBG erfordert gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme. Jeder Gast ist daher aufgerufen, die Hausordnung einzuhalten.
- 1.2 Alle Nutzer und Gruppenleiter haben die Anordnungen der das Hausrecht ausübenden städtischen Mitarbeiter und ggfs. deren Beauftragten zu befolgen. Das städtische Personal kann bei Nichtbeachtung der Hausordnung, in der aktuell gültigen Fassung, ein Hausverbot sowie eine einhergehende ersatzlose Beendigung der Belegungsvereinbarung (BV) aussprechen. Das Hausverbot wird mündlich begründet.
- 1.3 Tiere dürfen nach Absprache mitgebracht werden. Mögliche Schäden sind der Verwaltung JBG anzuzeigen und zu regulieren.
- 1.4 Die Unfallverhütungsvorschriften sind stets zu beachten. Dieses sind die „Grundsätze der Prävention DGUV Vorschrift 1“, in der jeweils aktuellen Fassung. Diese kann auf Nachfrage über die Verwaltung der JBG eingesehen werden. Die Notausgänge sind in jedem Bereich der JBG gekennzeichnet und es hängen Gebäudepläne, welche Fluchtwege und Feuerlöscher kennzeichnen. Die Feuerlöscher dienen nur dem Ernstfall.
- 1.5 Auf die Mithilfe aller Nutzer und Gruppen kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass sie die von ihnen benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände sauber und in Ordnung halten. Wir bitten darum, Abfall zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend den vorhandenen Wertstoffbehältern zu sammeln. Es werden Papier, Wertstoffe für Gelber Sack und Altglas vom Restmüll getrennt.
- 1.6 Jede Gruppe, die einen eigenen Gruppenraum belegt, Seminar- und Gruppenleiter und alle Übernachtungsgruppen erhalten einen kombinierten Schlüssel/ Transponder für den jeweiligen Eingang und den entsprechenden Gruppen-, Seminar und Übernachtungsraum. Bei Verlust der Schlüssel/Transponder hat der Nutzer für eine Ersatzbeschaffung zu haften. Für die Schlüssel/Transponder Rückgaben an das städtische Personal sind die Gruppenleiter verantwortlich. Dafür gibt es ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll, welches das städtische Personal mit der Gruppenleitung ausfüllt und abzeichnet. Für die Dachbodenabteile, welche den Dauernutzern der JBG mit eigenem Gruppenraum angeboten werden können, verbleiben die ausgegebenen Schlüssel im Gruppenraum sowie als Duplikat in der JBG Verwaltung. Die Freiflächen auf dem Dachboden außerhalb der Dachbodenabteile dürfen nicht zugestellt werden (z.B. Speermüll, Lagerraum etc.). Die Räume sind stets besenrein zu verlassen.



2. Gruppenräume

- 2.1. Die Gruppenräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, in den Gruppenräumen zu kochen und zu übernachten. Renovierungsarbeiten und bauliche Veränderungen sind mit der Jugendförderung der Stadt Gifhorn abzusprechen. Es dürfen keine Heizkörper, Fenster, Decke und Türen mit Farbgebinden behandelt werden.
- 2.2. Werden die Räume der festen Gruppen länger als bis 22:00 Uhr genutzt, ist die Nachtruhe einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung nicht gestört wird.
- 2.3. Die Vergabe der fest vergebenen Gruppenräume erfolgt durch die Jugendförderung der Stadt Gifhorn. Änderungen sind der Jugendförderung unverzüglich bekannt zu geben.

3. Seminarräume

- 3.1. Seminarräume werden nach Bedarf für Tagesveranstaltungen sowie langfristige Kurse und Seminare über definierte Zeiträume vergeben. Ein Bedarf ist rechtzeitig bei der Verwaltung JBG anzumelden. Bei der Benutzung der Räume ist die vorgefundene Tisch- und Stuhlordnung nach Beendigung der Veranstaltung wieder herzustellen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Sollte die Selbstversorgerküche in SemR. I benutzt werden, ist diese wieder mit sauberen Oberflächen und besenrein wie vorgefunden zu hinterlassen.

4. Übernachtungstrakte

- 4.1. Die Übernachtungstrakte inkl. Waschräume, Gruppenraum (*SemR. III*), Selbstversorgerküche OG, Dachterrasse werden grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Belegungsvereinbarung (*BV*) vergeben.
- 4.2. Die Zimmerbelegung mit oder ohne Geschlechtertrennung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleitung.
- 4.3. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Um 22:00 Uhr haben alle Gäste, die nicht im Haus übernachten, das Haus zu verlassen.
- 4.4. Die Rücknahmen entsprechender Räumlichkeiten sowie der Schlüssel/Transponder werden nach Ihrer Veranstaltung durch das städtische Personal mittels eines Protokolls dokumentiert.

5. Selbstversorgerküchen im EG und OG

- 5.1. Mit der Buchung der Übernachtungstrakte wird gleichzeitig die Reservierung der Selbstversorgerküche zugesagt. Nach Absprache kann auch nur eine der beiden Selbstversorgerküchen genutzt werden, um den Reinigungsaufwand für Nutzer und Stadt Gifhorn gering zu halten. Bei der Reservierung von SemR. I wird die Selbstversorgerküche nur auf Anforderung bereitgestellt. Die Spülmaschine im EG ist stets komplett auszuräumen. Gläser, Geschirr, Besteck etc. sind in allen Selbstversorgerküchen gleichermaßen stets trocken zu Verräumen. Alle Oberflächen



- in den Selbstversorgerküchen sind zu reinigen und der Fußboden ist besenrein zu hinterlassen.
- 5.2 Fehlendes oder während der Benutzung beschädigtes oder zerstörtes Inventar ist dem städtischen Personal der Jugendförderung zu melden. Beschädigtes oder zerstörtes Inventar wird in Rechnung gestellt und über das Raumbelungsprotokoll dokumentiert.
- 5.3 Es ist grundsätzlich verboten, in den Selbstversorgerküchen küchenfremdes Material z.B. Farben, Gips etc. zuzubereiten oder gar in die dort vorhandene Spüle einzuleiten.
- 6. Raucherregelung, Drogen, Alkohol und Waffen**
- 6.1 Durch die Einführung des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen in Jugendeinrichtungen sowie auf dem Gelände verboten. Für Raucherinnen und Raucher besteht die Möglichkeit des Rauchens auf dem Parkplatz der Jugendbegegnungsstätte. Hier steht auch ein fest installierter Ascher zur Verfügung. Auf dem gesamten Gelände und in den Räumlichkeiten der JBG gilt ein absolutes Drogen- sowie Alkoholverbot. Das Mitbringen von Waffen ist ebenso streng untersagt.
- 7. Verantwortung, Schließung und Brandschutz**
- 7.1 Jeder Gruppenleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung insgesamt, insbesondere für Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Nachtruhe, verantwortlich.
- 7.2 Jeder Gruppenleiter/ Nutzer hat mit den Schlüsseln/ Transpondern nach Beendigung der Veranstaltung insbesondere die Eingänge sowie entsprechende Zwischen- und Zimmertüren abzuschließen. Mit der Belegungsvereinbarung (BV) liegt Ihnen auch eine Anleitung zur ordnungsgemäßen Schließung der digitalen Schließzylinder vor. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, Eingangstüren zu verkeilen oder sonst wie zu blockieren (*Steine, Pappe etc.*) Die digitalen Schließzylinder speichern Öffnungs- und Schließvorgänge. Anhand der Ihnen ausgehändigten Transponder werden Versäumnisse bzgl. des Schließverhaltens aller Nutzer dokumentiert. Mögliche entstandene Schäden werden somit ggf. Bestandteil der Rechnungsstellung. Tragen Sie bitte daher Sorge für eine gewissenhafte Schließung aller von Ihnen genutzten Türen, insbesondere der Eingangstüren.
- 7.3 Im Zuge des Brandschutzes ist es untersagt, Brandbeschleuniger (*Gasflaschen, andere Flüssigbrennstoffe oder anderes leicht brennbares Material*) in den Räumlichkeiten der JBG zu lagern oder zu nutzen. Es ist ferner auch nicht gestattet, Rettungswege zu blockieren oder brennbare Ausstattungsgegenstände (*z.B. Sofa, Kartons, technische Geräte etc.*) in den Gängen und Eingangsbereichen, auch nur übergangsweise, zu lagern.
- 7.4 In Angelegenheiten, die mehrere Nutzergruppen betreffen, kann eine außerordentliche Hausratssitzung durch die Jugendförderung der Stadt Gifhorn einberufen werden.



8. Haftung für Schäden

- 8.1 Die Nutzergruppen sind für selbst verursachte Schäden in der Jugendbegegnungsstätte, Ludwig-Jahn-Str. 10, 38518 Gifhorn, aufzukommen.
- 8.2 Für Schäden, Diebstahl etc. bei Material, Ausstattung und Wertgegenständen von jeglichen Nutzergruppen in allen Räumlichkeiten (*inkl. Dachboden, Keller und Außeninstallationen*) sowie auf dem JBG Außengelände übernimmt die Stadt Gifhorn keine Haftung.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Hausordnung tritt am 20.02.2020 in Kraft.
- 9.2 Gleichzeitig treten vorherige Versionen dieser Hausordnung außer Kraft.